



STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Vinci-Fiets
Herr Gregor de Vries
Kapellenberger Weg 126
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: 6 Bürgerservice und Ordnung

Ihnen schreibt: Herr Leifeld
Zimmer:
Aktenzeichen: FB 6 / Lei

Telefon: 0 28 22 / 75-1600
Telefax: 0 28 22 / 75-1697

E-Mail: Niklas.leifeld@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

26.03.2025

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

**Hier: Ausnahmegenehmigung zum Befahren von Fußgängerzonen mit einem
Parallel Tandemfahrrad**

Sehr geehrter Herr de Vries,

hiermit genehmige ich Ihnen das Befahren von Fußgängerzonen in der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Parallel Tandemfahrrad gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung für eine Dauer von einem Jahr.

Mit Ablauf des

09.04.2026

erlischt die Gültigkeit dieser Genehmigung. Nach Ablauf ist erneut ein Antrag zu stellen.

Auflagen:

Gemäß § 46 Abs. 3 StVO i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 in der z.Zt. gültigen Fassung wird diese Genehmigung mit folgender Auflage verbunden:

Ihnen ist es untersagt die Fußgängerzone bei öffentlichen Veranstaltungen mit dem Parallel Tandemfahrrad zu befahren. Da solche Veranstaltungen mit einem hohen Besucheraufkommen verbunden sind, ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch das Auftreten einer anderen als der erlaubten Verkehrsgruppe nicht auszuschließen und soll mit dieser Auflage vermieden werden.

Verstöße gegen die Auflage können zum Widerruf der Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG führen.

Bankverbindung der Stadtkasse:

Sparkasse Rhein-Maas

BLZ 358 500 00 Kto-Nr. 113 399

IBAN DE69 3585 0000 0000 1133 99

Swift-BIC

WELADED1EMR

Dieser Bescheid ist gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 StVO mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

Widerrufsvorbehalt:

Gemäß § 46 Abs. 3 StVO i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG behält sich die Stadt Emmerich am Rhein im Falle von auftretenden Störungen der öffentlichen Sicherheit den Widerruf dieses Verwaltungsaktes vor. Der Widerruf erfolgt gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW.

Begründung:

Gemäß Zeichen 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf anderer als Fußgängerverkehr die Fußgängerzone nicht benutzen. Die Benutzung eines Fahrrads stellt allerdings eine andere Verkehrsgruppe dar, welcher die Benutzung einer Fußgängerzone nicht gestattet ist.

In bestimmten Einzelfällen können Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen erlassen sind, genehmigt werden (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

Das Befahren der Fußgängerzone kann allerdings nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt werden und zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führen. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

Ihr Anliegen fällt nicht unter die Fallgruppen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO. Gemäß Rechtsprechung handelt es sich hierbei allerdings nicht um eine abschließende Auflistung. Die Behörde muss vielmehr in jedem Einzelfall prüfen, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt.

Eine Ausnahmegenehmigung ist dementsprechend nicht zwingend an einen bestimmten Nachweis über eine Schwerbehinderung geknüpft, allerdings müssen im Sinne der Abwägung aller Interessen, strenge Anforderungen an die Behinderung gestellt werden, damit eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

In der Ermessensentscheidung der Behörde ist dabei das öffentliche Interesse mit dem Interesse des Antragstellers abzuwägen.

Fußgänger vertrauen auf die sichere Benutzung der Fußgängerzone und darauf, dass durch die Kennzeichnung mit dem Zeichen 242.1 ihre Sicherheit gewährleistet ist. Aufgrund der Benutzung der Fußgängerzone durch Fahrzeuge / Fahrräder können die Fußgänger sich nicht mehr ungehindert bewegen und ihre Sicherheit wird dadurch eingeschränkt.

Demgegenüber steht das persönliche Interesse Ihrer Gemeinnützigen Arbeit, gewissen Menschengruppen zu ermöglichen am sozialen und öffentlichen Leben teilzunehmen.

Bei Ihrer Gemeinnützigen Arbeit, helfen Sie z.B Demenzkranken Menschen teilweise wieder am öffentlichen Leben teilnehmen zu können, da diese Personengruppen sonst nicht selbständig in der Lage wären, die Fahrradtouren selbständig durchzuführen.

Beim Befahren der Fußgängerzone haben Sie eine besondere Sorgfaltspflicht den anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leifeld

